



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Wolfgang Deppe

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB)

Datum: 29. JAN. 2026

Nachfrage zu AF0840/25: Mögliche Schadensersatzansprüche bei Förderstop Fernsehturm AF1088/26

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„[I]n der Antwort auf meine Anfrage AF0840/25 antworteten Sie auf die Frage nach möglichen Vertragsstrafen, sollte die Landeshauptstadt das Vorhaben der Sanierung des Fernsehturms zeitlich hinausschiebt oder ganz beenden:

„In der im Jahr 2019 geschlossenen Absichtserklärung (LOI) sowie in dem Zuwendungsvertrag zur Finanzierung von Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 sind keine Vertragsstrafen vereinbart worden.“

Bei einem Pressetermin am 11.11.25 auf dem Fernsehturm sagten Sie, laut Presseberichten, dass im Falle eines Rückzugs der Stadt aus dem Projekt die DFMG und die Fernsehturm Dresden GmbH gegenüber der Stadt Schadensersatzansprüche geltend machen könnten.

Nun wird die Vorlage V0654/25 „Einleitung der Durchführungsphase zur Revitalisierung des Fernsehturms Dresden“ in den Gremien des Stadtrats beraten, mit der bis zu 5,9 Mio an weiteren Fördermitteln bereitgestellt werden sollen.

Dazu meine Nachfrage:

1. Gehen Sie davon aus, dass die Stadt Dresden gegenüber der DFMG und die Fernsehturm Dresden GmbH schadensersatzpflichtig wird, sollte der Stadtrat die Vorlage und damit die Ausreichung der restlichen vorgesehenen Fördermittel ablehnen oder nicht beschließen?“

Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen (insbesondere des Letter of Intent zu V0172/19 „Absichtserklärung zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms - Letter of Intent (LOI)“) sowie des bislang abgeschlossenen Zuwendungsvertrags zur Finanzierung der Planung bis einschließlich Leistungsphase 3 geht die Landeshauptstadt Dresden derzeit nicht davon aus, schadensersatzpflichtig zu werden.

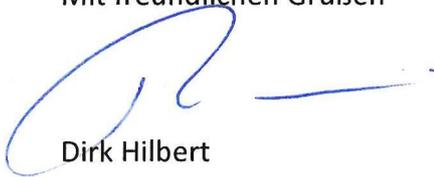
Maßgeblich ist dabei, dass bislang keine weitergehenden rechtlich bindenden Verpflichtungen, insbesondere aus einem Zuwendungsbescheid des Bundes, bestehen. Unabhängig davon ist es bei Projekten dieser Größenordnung üblich, dass beteiligte Parteien mögliche rechtliche Schritte prüfen.

2. „Wenn ja, auf welcher Grundlage gehen Sie davon aus, dass Schadensersatzansprüche entstehen könnten?“

Da die Landeshauptstadt Dresden nicht von einer Schadensersatzpflicht ausgeht, sieht sie derzeit auch keine Grundlage für entsprechende Ansprüche.

Es liegt jedoch im Ermessen der Deutschen Funkturm GmbH und der Fernsehturm Dresden GmbH, auf Grundlage einer abweichenden rechtlichen Bewertung mögliche Regressforderungen zu prüfen und in der Folge gegebenenfalls geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert